

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 53 (1978)

Heft: 2

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Strafspruchrahmen ist in der Gerichtspraxis sehr verschiedenartig und frei angewendet worden. Dies hängt keineswegs mit der Uneinheitlichkeit der Gerichte zusammen, sondern ist vielmehr mit der Tatsache zu erklären, dass die Gerichte die Strafe nach dem Verschuldensprinzip abgrenzen. Die bisher gute Lebensführung, die Ehrlichkeit des religiösen Entschlusses und der seelisch-geistige Zustand des Täters wirken strafmindernd bzw. strafmildnernd; dagegen führen tadelnswertes Vorleben, Unreife der Motive und Rückfall zur Strafverschärfung.

Nebenstrafen:

Art	Jahr			
	1960	1961	1962	1963
Ausschluss aus dem Heer	2	2	4	4
Ausschluss aus dem Heer, als Massnahme gemäss Art 12 Abs 1 MStG	4	3	4	4
Gewährung des bedingten Strafvollzuges	2	1	4	2
Gewährung des militärischen Strafvollzuges	-	1	-	-
Busse	-	-	-	1
Freispruch	-	1	-	-
Aufhebung	-	2	-	1
durch Oberauditor				

Der Ausschluss aus dem Heer als Nebenstrafe gemäss MStG Art 29 Abs 2 wurde mit Zurückhaltung angewendet, da ein solcher Entschluss für den Täter keine Strafe, sondern eher einen erstrebten Vorteil bedeutet. Heute sind die Gerichte mit dieser Nebenstrafe grosszügiger.

Der Ausschluss aus dem Heer als sichernde Massnahme gemäss MStG Art 12 wird ebenfalls sehr zurückhaltend angewendet. Aus den Akten der Militärjustiz geht hervor, dass an dieser Stelle die Überweisung der Akten an die Abteilung für Sanität zur Überprüfung der sanitärischen Ausmusterung erfolgt.

Der bedingte Strafvollzug wird gewährt, wenn z. B. das Gericht eine Prognose auf Wandlung des Verhaltens stellt. Er könnte auch gewährt werden bei Erklärung des Täters, einem Aufgebot für den verweigerten Dienst in Zukunft Folge zu leisten.

Busse, Freispruch und Aufhebung durch den Oberauditor sind Ausnahmen, die für einen besonderen Fall, der ein voreiliges und vorübergehendes Handeln des Täters zeigt, eintreffen könnten.

8. Schlussfolgerung

Wer sich mit den Problemen der Dienstverweigerung heute befasst und auskennt, kann mit Genugtuung festhalten, dass die Armee in der Dienstverweigerungsfrage grosse Fortschritte gemacht hat. Die Revision von Artikel 81 MStG gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967 hat einen grossen Schritt zur Milderung der Dienstverweigerungsfrage im Rahmen der gesetzlichen Ordnung getan.

Die Neuerungen von 1967 haben sich seit zehn Jahren in den Militärgerichten bewährt. Wir werden in einer künftigen Abhandlung hierüber an diesem Orte berichten.

Wehrsport

«Europäisches Finale» der Waffenlauf-Meisterschaft 1977



Anstatt Weltstars als Ehrendamen zu engagieren, verfielen die Organisatoren des Basler «Absendens» auf die schöne Idee, die Gattinnen der Preisträger als «Blumenmädchen» einzusetzen.



Hier werden lebhafte Erinnerungen an frühere Waffenläufe ausgetauscht. Überhaupt kamen das kameradschaftliche Gespräch und die kollegiale Gemütlichkeit bei der Basler Zusammenkunft keineswegs zu kurz.

Die Elite der Schweizer Waffenläufer traf sich im Basler Hotel Europe zur Rangverkündigung für das Sportjahr 1977. Nach den Waffenläufen von St. Gallen, Neuenburg, Zürich, Wiedlisbach, Altendorf, Reinach, Kriens, Thun und Frauenfeld war man gespannt, wer sich aus diesen harten Prüfungen mit Maximalnoten qualifizieren würde. Bei der kombinierten Schlussrangliste Auszug und Landwehr dominierte Charles Blum, Oberentfelden, vor Florian Züger, Mülehorn, Urs Pfister, Burgdorf, Georges Thüring, Liestal, Kudi Steger, Wohlen, Urs Heim, Mellingen, Kaspar Scheiber, Horw, Armin Portmann, Freiburg, Kurt Ulmi, Zürich, und Willy Aegerter, Bolligen. Die ersten drei bei der separierten Auszugs-Wertung hießen Georges Thüring, Kudi Steger und Urs Heim. Bei der Landwehr-Punktezuteilung schwangen Charles Blum, Florian Züger und Urs Pfister obenaus. Das siegreiche Trio beim Landsturm hieß Heinz Völtel, Winterthur, Werner Strittmatter, Langnau, und Walter Gilgen, Burgdorf. Bei den Senioren holten sich Paul Frank, Rümlang, Karl Hasler, Küschnacht, und Walter Truninger, Altikon, die Kränze bzw. die Anerkennungsurkunden und die Blumen-

sträusse. Erfreulich, dass in dieser Kategorie 14. Rang auch der 60jährige Oberst Lucas Schwyzer aus Meilen (zusammen mit einem Trompeten) 27 Punkte erzielte.

Nach der Rangverkündigung überbrachte Oberst i. G. Ziegler, Chef der Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit, Grüsse und Gratulationen von Bundesrat Gnägi.

Der Basler Militärdirektor und Regierungsrat Karl Schnyder ermunterte die Presse, sich dieses schon bei den alten Griechen bekannten Sports doch inskünftig etwas mehr anzunehmen. Auch die Vertreter der Militärbehörden von Basel, Solothurn und Glarus betonten durch ihre Anwesenheit, was für eine Bedeutung sie dem Waffenlauf beimesse.

Oberleutnant Gautschi als Präsident und TK-Chef Wachtmeister Koch waren im Verein mit Oberleutnant Ernst Flunser als Hauptorganisatoren und den reibungslosen Ablauf der Tagung besorgt. Bei Speis und Trank in den gediegenen Räumen des Erstklasshotels Europe wurde schliesslich die Saison 1977 der Schweizer Waffenläufer, wie wir im Titel versprochen haben, «europäisch» abgeschlossen.

*

Sternmarsch der Blauen Truppen

Am 11. und 12. März 1978 findet der 15. Sternmarsch der Blauen Truppen statt. Das Ziel Langnau i. E. kann von den Startposten im Raum Schüpfheim—Huttwil—Langenthal—Solothurn—Bern sternförmig erreicht werden, wobei jeder Teilnehmer seinem Leistungsvermögen entsprechend die Marschdistanz selber wählen kann. Der Start kann in den Kategorien E1 uniformierte Teilnehmer (Armee, Grenzwacht, Polizei, öffentliche Dienste), E2 uniformierte Teilnehmerinnen (FHD Polizei, öffentliche Dienste), E3 J+S (Jahrgang 1958—1962) und E4 Zivilpersonen ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Neu können dieses Jahr erstmals Gruppen von mindestens fünf Personen teilnehmen. Als Erinnerungsplakette wird dieses Jahr die erste einer neuen Serie mit den Uniformen der Armee und der alten Eidgenossen abgegeben. Ausschreibungen für den Marsch sind erhältlich bei Werner Saurer, Tscharandistrasse 9, 4500 Solothurn.



«Ist dann der rote Knopf, wo „FIRE“ draufsteht, gar nicht der Zigarettenanzünder?»